

# Stellungnahmen zum Konsultationsentwurf der TOR Stromzähler

(Konsultationszeitraum: 04.03. bis 18.03.2024)



## Farbcode:

Vorschlag angenommen
Vorschlag teilweise angenommen
Vorschlag abgelehnt
Kein konkreter Vorschlag bzw. keine Änderungen notwendig

## 1 Oesterreichs Energie

Nr.	Kapitel	Stellungnahme/Vorschlag	Antwort/Stellungnahme E-Control
1	6.2	VORSCHLAG: Entfernung der Fußnote 5	Vorschlag angenommen, da Anhang entfernt. Verweis auf SoMa und technische Dokumentationen.
2	7.3	Nachdem im Geltungsbereich die Datenübertragung dezidiert ausgenommen ist, sollte der gesamte Absatz gestrichen werden, da er zu falschen Interpretationen führen könnte. Ein Ablesen des Verbrauchswertes direkt vom Display ist durch den Netzbetreiber jedenfalls nicht verhinderbar. VORSCHLAG: Streichung des Punktes 7.3	Vorschlag angenommen. Nicht im Anwendungsbereich der TOR Stromzähler V1.0.
3	Anhang A3	Im 5 Minuten Beispiel befindet sich ein Fehler. Es müsste in der 2. Zeile „Einspeisung: 1,5 kW...“ stehen und nicht 0,5 kW. Im Beispiel sind Arbeit und Leistung schon mit Einspeisung und Bezug definiert. Damit ist die Richtung schon gegeben und sollte somit kein Vorzeichen enthalten.	Vorschlag angenommen. Die betroffenen Zeilen wurden korrigiert.
4	Anhang A4	Unter Punkt 2 Anwendungsbereich werden jene Themen beschrieben, die für die diese TOR nicht gelten. „Die Übertragung der Zählerwerte zum zentralen System des Netzbetreibers“ ist dezidiert ausgeschlossen. Somit ist eine Angabe von Entstörfristen wie im Anhang A4 nicht zielführend. Unabhängig davon verweisen wir auf die bereits konsultierte, auf ebUtilities veröffentlichte und ab 07.10.2024 gültige Regelung ( <a href="https://www.eutilities.at/documents/2024/02/QM_SM_Ersatzwertbildung_Finalversion.pdf">https://www.eutilities.at/documents/2024/02/QM_SM_Ersatzwertbildung_Finalversion.pdf</a> ). Sollte es in der Zukunft zu einer Änderung der Fristen kommen, wäre keine Neuversionierung der TOR Stromzähler notwendig. Die im Anhang A4 angegebenen Entstörfristen sind jedenfalls unrealistisch und nicht zielführend. Eine Entstörung von	Vorschlag angenommen. Nicht im Anwendungsbereich der TOR Stromzähler V1.0.

		<p>Zählern innerhalb der angegeben Fristen führt zu erheblichen Mehraufwendungen auf Seiten der Netzbetreiber.</p> <p>Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass jeder Zähler entstört werden kann. Es gibt äußere Umstände, welche nicht im Einflussbereich des Netzbetreibers liegen, die eine Entstörung technisch oder wirtschaftlich verhindern können. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die finanziellen Aufwendungen der Netzbetreiber zur Entstörung vollumfänglich abgedeckt werden, da diese weit über die aktuell im Rahmen der Regulierung anerkannten Kosten hinausgehen. Daher muss es möglich sein, dass auch Zähler von Energiegemeinschaften auf NONSMART gestellt werden können.</p> <p>VORSCHLAG: Streichung des Anhangs A4</p>	
--	--	---	--

## 2 Salzburg Netz GmbH

5	Anhang A3	<p>Im 5 Minuten Beispiel befindet sich ein Fehler. Es müsste in der 2. Zeile „Einspeisung: 1,5 kW...“ stehen und nicht 0,5 kW.</p>	<p>Vorschlag angenommen. Die betroffene Zeile wurde korrigiert.</p>
6	Anhang A4	<p>Die angegebenen Entstörfristen sind aus unserer Sicht unrealistisch und nicht zielführend. Eine Entstörung von Zählern innerhalb der angegeben Fristen führt zu erheblichen Mehraufwendungen auf Seiten der Netzbetreiber. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass jeder Zähler entstört werden kann. Es gibt äußere Umstände, welche nicht im Einflussbereich des Netzbetreibers liegen und eine Entstörung technisch oder wirtschaftlich verhindern können. Daher muss es möglich sein, dass auch Zähler von Energiegemeinschaften auf NONSMART gestellt werden können. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Dokument „Regelung für das Qualitätsmanagement der Smart-Meter-Kommunikation und Methodiken zur Ersatzwertbildung“. In diesem Dokument sind Entstörfristen definiert, welche mit allen Marktteilnehmern in der Branche abgestimmt und auf ebUtilities veröffentlicht wurden. Dieses Regelwerk stellt die Basis für den Betrieb von Smart Metern und damit verbundenen Entstörfristen dar und kann daher als Grundlage für die Fristen in den TOR Stromzähler verwendet werden. Weiters widerspricht dies dem im Punkt 2. definierten Anwendungsbereich. Hier ist im 3. Aufzählungspunkt unter „Dieser Teil der TOR gilt nicht für:“ folgendes aufgeführt: „- Die Übertragung der Zählwerte zum Zentralen System des Netzbetreibers“.</p> <p>Wir regen daher an, Anhang A4 ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Vorschlag angenommen. Nicht im Anwendungsbereich der TOR Stromzähler V1.0.</p>